

**Von:** Kinnen, Karl-Heinz <Karl-Heinz.Kinnen@sgdnord.rlp.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 11. April 2024 08:38  
**An:** Bauleitplanung  
**Betreff:** 2. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes "Am Berg" der Ortsgemeinde Sarmersbach - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben.

Es wird allerdings darum gebeten, folgende Anregung zu berücksichtigen:

In Allgemeinen Wohngebieten (WA) werden immer häufiger Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke eingesetzt. Derartige Geräte werden baurechtlich als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen betrachtet, welche genehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens, beispielsweise eines Ein- oder Mehrfamilienwohnhauses, von Seiten der Baugenehmigungsbehörde nicht geprüft wird, ob die geplante Anlage, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz, im WA-Gebiet geeignet ist bzw. ob durch geeignete Lärminderungsmaßnahmen (z. B. Einsatz einer Schallschutzaube, Errichtung einer Einhausung, ausreichender Abstand zum Nachbargebäude) ein rechtskonformer Betrieb sichergestellt ist.

Immissionsschutzrechtlich betrachtet handelt es sich bei derartigen Geräten um Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben sind, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Zuständigkeit für den Vollzug und die Überwachung des Immissionsschutzes liegt im Zusammenhang mit solchen Anlagen entsprechend Lfd.-Nr. 1.2.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) bei den Ordnungsbehörden der Gemeinde- und Stadtverwaltungen. Dies gilt insbesondere auch im Falle einer späteren Nachbarschaftsbeschwerde über Lärm.

Um bei der Bauherrschaft frühzeitig ein Bewusstsein für die Problematik zu erreichen und um insbesondere zukünftigen Nachbarschaftsbeschwerden vorzubeugen, wird der Ortsgemeinde von hier aus empfohlen, eine entsprechende textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 Halbsatz 2 BauGB aufzunehmen, aufgrund derer zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. zur Vermeidung oder zur Minderung solcher Einwirkungen, geeignete bauliche und sonstige technische Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, verbindlich vorzusehen sind. Denkbar sind hier z. B. die Festsetzung von Flächen, auf denen Luft-Wärmepumpen nicht errichtet werden dürfen (Mindestabstände zum Nachbargrundstück).

Zumindest aber sollte noch ein ergänzender Hinweis zum Lärmschutz in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen werden, dass der Einsatz eines solchen Gerätes nur zulässig ist, wenn die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete am maßgeblichen Immissionsort (i. d. R. nächstgelegenes Wohngebäude), insbesondere zur Nachtzeit in Höhe von (40 dB(A)), vor der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme nachgewiesen wird.

Bei der Nachweisführung im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens kann der „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen – Dritte Aktualisierung – Langfassung“, Stand 28.08.2023, herangezogen werden, in dem u. a. auch die zulässigen Schallleistungspegel in Abhängigkeit der Abstände zur Nachbarbebauung dargestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

--  
Karl-Heinz Kinnen

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8  
54290 Trier  
Telefon 0651 4601-5229  
Telefax 0261 120-885229  
[karl-heinz.kinnen@sgdnord.rlp.de](mailto:karl-heinz.kinnen@sgdnord.rlp.de)  
[www.sgdnord.rlp.de](http://www.sgdnord.rlp.de)

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos:

<https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>

---

**Von:** Poststelle24 (SGD Nord)

**Gesendet:** Montag, 26. Februar 2024 07:37

**An:** Kinnen, Karl-Heinz <Karl-Heinz.Kinnen@sgdnord.rlp.de>

**Betreff:** WG: Bebauungsplan "Am Berg"- 2. Erweiterung der Ortsgemeinde Sarmersbach

---

**Von:** Saxler Norbert [mailto:[Norbert.Saxler@vgv.daun.de](mailto:Norbert.Saxler@vgv.daun.de)]

**Gesendet:** Freitag, 23. Februar 2024 11:14

**An:** 'TOEB.RP@bundesimmobilien.de' <[TOEB.RP@bundesimmobilien.de](mailto:TOEB.RP@bundesimmobilien.de)>; 'impressum.brief@deutschepost.de' <[impressum.brief@deutschepost.de](mailto:impressum.brief@deutschepost.de)>; 'TI-NI-Mitte-Pti14-Bauleitplanung@telekom.de' <[TI-NI-Mitte-Pti14-Bauleitplanung@telekom.de](mailto:TI-NI-Mitte-Pti14-Bauleitplanung@telekom.de)>; 'Baurecht-mitte@deutschebahn.com' <[Baurecht-mitte@deutschebahn.com](mailto:Baurecht-mitte@deutschebahn.com)>; 'info@dwd.de' <[info@dwd.de](mailto:info@dwd.de)>; DLR Eifel <[DRL-Eifel@dlr.rlp.de](mailto:DRL-Eifel@dlr.rlp.de)>; 'info@ehv-trier.de' <[info@ehv-trier.de](mailto:info@ehv-trier.de)>; 'am-n@enm.de' <[am-n@enm.de](mailto:am-n@enm.de)>; 'poststelle@fa-wi.fin-rlp.de' <[poststelle@fa-wi.fin-rlp.de](mailto:poststelle@fa-wi.fin-rlp.de)>; 'info@thv-rlp.de' <[info@thv-rlp.de](mailto:info@thv-rlp.de)>; 'forstamt.daun@wald-rlp.de' <[forstamt.daun@wald-rlp.de](mailto:forstamt.daun@wald-rlp.de)>; 'vermka-wem@vermkv.rlp.de' <[vermka-wem@vermkv.rlp.de](mailto:vermka-wem@vermkv.rlp.de)>; 'bauleitplanung@hwk-trier.de' <[bauleitplanung@hwk-trier.de](mailto:bauleitplanung@hwk-trier.de)>; 'bauleitplanung@trier.ihk.de' <[bauleitplanung@trier.ihk.de](mailto:bauleitplanung@trier.ihk.de)>; 'Planung\_NE3\_Trier@kabeldeutschland.de' <[Planung\\_NE3\\_Trier@kabeldeutschland.de](mailto:Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de)>; 'info@vulkaneifel.de' <[info@vulkaneifel.de](mailto:info@vulkaneifel.de)>; 'trier@lwk-rlp.de' <[trier@lwk-rlp.de](mailto:trier@lwk-rlp.de)>; 'landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de' <[landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de)>; 'office@lgb-rlp.de' <[office@lgb-rlp.de](mailto:office@lgb-rlp.de)>; 'trier@lwk-rlp.de' <[trier@lwk-rlp.de](mailto:trier@lwk-rlp.de)>; Poststelle34 <[Poststelle34@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle34@sgdnord.rlp.de)>; Poststelle24 (SGD Nord) <[Poststelle24SGDNord@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle24SGDNord@sgdnord.rlp.de)>; LBM (LSV) <[LBM@lmb-gerolstein.rlp.de](mailto:LBM@lmb-gerolstein.rlp.de)>; 'BAIUDBwToeb@bundeswehr.org' <[BAIUDBwToeb@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeb@bundeswehr.org)>; Welling Dietmar <[Dietmar.Welling@vgv.daun.de](mailto:Dietmar.Welling@vgv.daun.de)>; Wirtz Klaus-Willi <[Klaus-Willi.Wirtz@vgv.daun.de](mailto:Klaus-Willi.Wirtz@vgv.daun.de)>; Zillgen Dominik <[Dominik.Zillgen@vgv.daun.de](mailto:Dominik.Zillgen@vgv.daun.de)>; Ortsgemeinde Gefell <[Ortsgemeinde.Gefell@vgdaun.de](mailto:Ortsgemeinde.Gefell@vgdaun.de)>; Ortsgemeinde Nerdlen <[Ortsgemeinde.Nerdlen@vgdaun.de](mailto:Ortsgemeinde.Nerdlen@vgdaun.de)>

**Betreff:** Bebauungsplan "Am Berg"- 2. Erweiterung der Ortsgemeinde Sarmersbach

---

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir übermitteln unser Anschreiben und mit nachstehendem Link die Vorentwurfsunterlagen.

<https://cloud.daun.de/index.php/s/NzWwNgrHmejCoNK>

Mit besten Grüßen aus dem GesundLand Vulkaneifel  
Im Auftrage

Landwirtschaftskammer RLP, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier

Verbandsgemeinde Daun  
Postfach 1140  
  
54542 Daun



Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom  
14.04.03 23. Februar 2024  
Bitte immer angeben! 610-13/Sa

Ansprechpartner/in / E-Mail  
Liesa-Maria Faust  
liesa-maria.faust@lwk-rlp.de

Telefon  
0651-94907-344

14. März 2024

RAUMORDNUNG  
REGIONALENTWICKLUNG  
NATURSCHUTZ  
  
Gartenfeldstraße 12a  
54295 Trier  
Telefon 0651 94907-0  
Telefax 0651 94907-366  
raumordnung@lwk-rlp.de  
www.lwk-rlp.de

**Bebauungsplan „Am Berg – 2. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Sarmersbach;  
Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan „Am Berg – 2. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Sarmersbach bestehen aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



L. Faust



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Daun  
Postfach 11 40  
54542 Daun

Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rlp.de  
www.lgb-rlp.de

16.04.2024

**Mein Aktenzeichen** Ihr Schreiben vom  
Bitte immer angeben! 23.02.2024  
3240-0707-21/V2 610-13/Sa  
kp/ala

Telefon

## Bebauungsplan "Am Berg - 2. Erweiterung" der Ortsgemeinde Sarmersbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

### Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Bereichen des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Am Berg - 2. Erweiterung" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

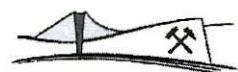
### Boden und Baugrund

#### - allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in der Begründung unter Kap. 11.2 und 11.3 werden fachlich bestätigt.

Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

**Bankverbindung:** Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1545  
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05  
USt.-IdNr. DE355604202





**- mineralische Rohstoffe:**

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflgerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der beiden Geltungsbereiche des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

**Geologiedatengesetz (GeoldG)**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzugeben. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder

G:\prinz\240707212.docx



# KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☐ Postfach 12 20 ☐ 54543 Daun

16.04.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Daun  
Leopoldstraße 29  
54550 Daun



Abteilung  
Bauen  
Unser Zeichen  
6-5117-12-24.2  
Auskunft erteilt  
Dieter Hein  
Zimmer  
309  
Telefon  
06592/933-323  
Telefax  
06592/933-6220  
E-Mail  
dieter.hein  
@vulkaneifel.de

Bürgerservice  
info@vulkaneifel.de  
06592/933-0  
www.vulkaneifel.de

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Sarmersbach;  
hier: Stellungnahme der Kreisverwaltung Vulkaneifel im Beteiligungsverfahren  
nach § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplanentwurf „Am Berg – 2. Erweiterung“  
Ihr Beteiligungsschreiben vom 23.02.2024, 610-13/Sa**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme der **Unteren Naturschutzbehörde** vom 26.02.2024 ist in Reinschrift beigelegt.

**Der Aufgabenbereich Bauleitplanung/Landesplanung teilt beratend mit:**

Die Erforderlichkeit der Planung ist im Rahmen der Eigenentwicklung mit Hilfe des Raum +Monitor Moduls einschließlich des Leerstands- und Baulückenmonitorings in der Begründung nachzuweisen.

Die örtliche Nachfrage nach Baugrundstücken ist ebenfalls nachzuweisen bzw. zu verifizieren und entsprechend in die Begründung einzustellen.

Der ländliche Charakter des Ortes Sarmersbach - siehe auch die Beibehaltung der Wirtschaftswege in und am Baugebiet – sollte auch zu gestalterischen Festsetzungen führen, die eine harmonische Ver- und Einbindung mit dem Dorfkern herstellen.

Die im Fachbeitrag Naturschutz festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sind mit in die Planurkunde aufzunehmen.

Bezüglich der Inanspruchnahme eines im Regionalen Raumordnungsplanes dargestellten landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebietes ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer besonders zu beachten.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Mainzer Straße 25  
54550 Daun  
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048  
Leitweg-ID: 072330000000-001-61  
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

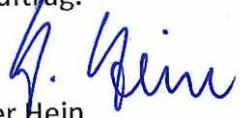
Bankverbindungen  
Kreissparkasse Vulkaneifel  
Postbank Köln  
VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN  
DE78 5865 1240 0000 0006 04  
DE12 3701 0050 0026 2965 06  
DE82 5776 1591 0363 6362 00



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Dieter Hein



# KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☐ Postfach 12 20 ☐ 54543 Daun

26.03.2024

Abt. 6 / Bauleitplanung  
Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Mainzer Straße 25  
54550 Daun

Abteilung  
Struktur- und Kreisentwicklung  
-Untere Naturschutzbehörde-  
Unser Zeichen  
7-5545-12-01-24/006  
Auskunft erteilt  
Anna-Lena Schmitz  
Zimmer  
213  
Außenstelle: Freiherr-vom-Stein-Str. 15a  
Telefon  
06592/933-588  
Telefax  
06592/933-6575  
E-Mail  
anna-lena.schmitz  
@vulkaneifel.de

Bürgerservice  
info@vulkaneifel.de  
06592/933-0  
[www.vulkaneifel.de](http://www.vulkaneifel.de)

## Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Bebauungsplan „Am Berg“ – 2. Erweiterung der Ortsgemeinde Sarmersbach

Ihr Schreiben vom 26.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zum o.g. Bebauungsplanverfahren wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde Folgendes mitgeteilt:

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Die Kompensationsmaßnahmen, der durch den Bebauungsplan „Am Berg – 2. Erweiterung“ begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft, erfolgen durch die Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen (Maßnahme M1) sowie einer Mindestdurchgrünung privater Flächen mit Bäumen und Sträuchern (Maßnahme M2).

Die Kompensation M1 sieht eine randliche Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen vor. Erfahrungsgemäß fallen solche Flächen in private Gartennutzung, wodurch eine extensive Nutzung nicht mehr gewährleistet werden kann. Um dem entgegenzuwirken, würde sich eine Abgrenzung der Grünfläche anbieten, beispielsweise in Form einer Strauchhecke.

Verbleibende Kompensationsverpflichtungen werden durch eine externe Kompensationsmaßnahme, hier die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese (M1), beglichen. Die konkreten Flächen wurden noch nicht ausgewiesen und sind im weiteren Verfahren im Detail mit uns abzustimmen.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Mainzer Straße 25  
54550 Daun  
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048  
Leitweg-ID: 07230000000-001-61  
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Vulkaneifel  
Postbank Köln  
VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN  
DE78 5865 1240 0000 0006 04  
DE12 3701 0050 0026 2965 06  
DE82 5776 1591 0363 6362 00



Hinsichtlich der Maßnahme M3 gibt es Unstimmigkeiten in der Begründung und der Textfestsetzung. In der Begründung wird von einer „naturnahen Gestaltung der Rückhaltefläche“ (vgl. S. 13 Begründung, Planverfasser WeSt-Stadtplaner, Stand: Januar 2024) gesprochen. In der Textfestsetzung hingegen von einer „wasserdurchlässigen Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen“ (vgl. S. 4 Textfestsetzungen, Planverfasser WeSt-Stadtplaner, Stand: Januar 2024).

Des Weiteren liegt das geplante Rückhaltebecken gemäß Grünlandkartierung auf einer mageren Flachland-Mähwiese (EA1) im Erhaltungszustand B. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen, sind verboten. Dieses Verbot schließt insbesondere eine Überbauung sowie eine nachteilige Bewirtschaftung der Fläche ein.

Eine Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG kann nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im vorliegenden Fall lässt sich aufgrund der kartierten, qualitativen Ausprägung eine Tendenz zu sehr hochwertigem, möglicherweise nicht ausgleichbarem Grünland ableiten. Folglich wäre ein gutachterlicher Nachweis zu erbringen, in dem nachgewiesen wird, dass kein Lebensraum für besonders geschützte und / oder seltene Tier- und Pflanzenarten verloren geht.

Ist ein Ausgleich in dieser Form nicht möglich, kann ein entsprechender Eingriff nur mit einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG erfolgen. Eine Befreiung müsste schließlich bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) als Obere Naturschutzbehörde beantragt werden.

Die auf S. 43 im Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (Planverfasser WeSt-Stadtplaner, Stand: Januar 2024) festgelegten Vermeidungsmaßnahmen V1 – V11 fehlen in der Textfestsetzung und sollten mit aufgenommen werden.

Im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 1 BNatSchG) sowie aus Gründen des Klimaschutzes wäre die Anbringung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern oder eine Dachbegrünung zu befürworten.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 1 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) die Träger der Bauleitplanung dazu verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2, mit Inkrafttreten der Satzung vollständig, an die Eintragungsstelle zu übermitteln. Die Eintragungen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten. Die Datenbereitstellung kann im Auftrag des Trägers der Bauleitplanung auch durch Dritte (z.B. Planungsbüros) vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

gez.

Anna-Lena Schmitz

## Saxler Norbert

---

**Von:** Schäfer, Michael <Michael.Schaefer@sgdnord.rlp.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 15. Mai 2024 11:05  
**An:** Saxler Norbert  
**Cc:** Junk, Michael  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan "Am Berg"- 2. Erweiterung der Ortsgemeinde Sarmersbach, Ihre Mail vom 23.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung bestehen aus Sicht der Starkregenvorsorge Bedenken.

Die Planunterlagen enthalten dazu keine Aussagen.

Das Plangebiet ist laut Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz durch Sturzfluten nach extremen Starkniederschlägen > Starkregenindex SRI 7 gefährdet.

Aus Sicht der Starkregenvorsorge sollten entsprechende Hinweise auf die Gefährdung in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen und eine angepasste Bauweise bzw. baulicher Objektschutz empfohlen werden.

Die Sturzflutgefahren sind unter Sturzflutgefahrenkarten . RLP-UMWELT Wasser-portal veröffentlicht.

### Abwasserbeseitigung

Auf versiegelten Flächen entstehen bei Starkregen in kurzer Zeit große oberirdische Abflüsse. Zur Verhinderung von Hochwasserrisiken sind deshalb entsprechend groß dimensionierte Rückhalteanlagen zu planen.

Für das potentiell verunreinigte Niederschlagswasser ist zudem die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102 zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Michael Schäfer

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Trier

Deworastraße 8

54290 Trier



RheinlandPfalz

FORSTAMT

## ELEKTRONISCHER BRIEF

Verbandsgemeinde Daun  
Postfach 1140  
54550 Daun

**Forstamt Daun**  
Gartenstraße 28  
54550 Daun  
Telefon 06592 9201-14  
Telefax 06592 9201-25  
forstamt.daun@wald-rlp.de  
www.wald-rlp.de

28.02.2024

**Mein Aktenzeichen** Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail  
63 121 23.02.2024 Martin Blum  
Bitte immer angeben! Az. 610-13/Sa martin.blum@wald-rlp.de

**Telefon / Fax**  
06592 9201-14  
06592 9201-25

### **Bebauungsplan „Am Berg – 2. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Sarmersbach** hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

da forstliche Belange nicht berührt sind, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die geplante Änderung des o.g. Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

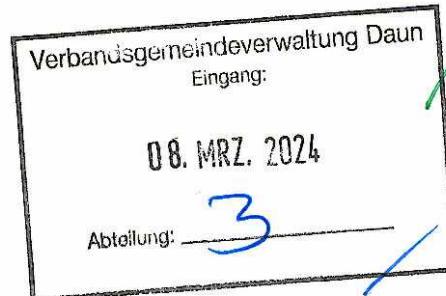
Martin Blum  
Büroleiter



LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
GEROLSTEIN

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein · Brunnenstr. 1 · 54568 Gerolstein

Verbandsgemeindeverwaltung  
Daun  
Leopoldstraße 29  
54550 Daun



Ihre Nachricht:  
vom 23.02.2024  
610-13/Sa

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
2024 IV 40

Ansprechpartner(in):  
Brigitte Meyer  
E-Mail:  
Brigitte.Meyer@lmbm-  
gerolstein.rlp.de

Durchwahl:  
+49 6591 818 168  
Fax:

Datum:  
29. Februar 2024

## Bebauungsplan „Am Berg – 2. Änderung“ der Ortsgemeinde Sarmersbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stimmen dem Bebauungsplan unter nachstehenden Auflagen zu:

Das Plangebiet befindet sich an der freien Strecke in einem ausreichenden Abstand zur L 67. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über Gemeindestrassen zu erfolgen, die innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze von Sarmersbach an die L 67 sowie K 40 anbinden. Einer verkehrlichen Erschließung des Plangebietes über den Wirtschaftsweg, Parzelle Nr. 130/1, wird nicht gestattet. Im Bebauungsplan sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Für die Einmündungsbereiche der Gemeindestrassen in die klassifizierten Straßen sind nach der RAST 06 (Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen) ausreichende Sichtflächen dauerhaft freizuhalten.

Das Regenrückhaltebecken ist in einem Abstand von mind. 15,00 m zum befestigten Fahrbahnrand der L 67 anzulegen. Falls für den Regenwasserkanal im Bereich der L 67 eine neue Leitung verlegt werden muss, so ist hier ein gesonderter Antrag frühzeitig bei uns einzureichen.

Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zu treffen, die sicherstellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 iVm § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Der Erschließungsträger hat in eigener Verantwortung sicher zu stellen, dass in Bezug auf die Bauleitplanung alle erforderlichen Maßnahmen zum Lärmschutz getroffen werden. Die zum Nachweis erforderlichen Gutachten und Berechnungen hat der Erschließungsträger in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erbringen.

Besucher:  
Brunnenstraße 1  
54568 Gerolstein

Fon: 06591 / 818-0  
Fax: 06591 / 818-88 / 87  
Web: lmbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:  
Franz-Josef Theis  
Stellvertreter:  
N.N.



RheinlandPfalz

Der Straßenbaulastträger übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Kosten.

[Die Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers ist lediglich bei schädlichen Umwelteinwirkungen gegeben, die durch den Neubau oder eine wesentliche Änderung der Straße hervorgerufen werden (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG iVm 16. BImSchV).]

Wir weisen darauf hin, dass Teilen unserer Stellungnahme ggfls. aufgrund fachgesetzlicher Regelungen Verbindlichkeit zukommt, die im Regelfall in der Abwägung nicht oder nur stufenweise überwunden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Enders  
Dienststellenleiter



Deutscher Wetterdienst - Postfach 20 06 20 - 80006 München

Verbandsgemeindeverwaltung Daun  
Postfach 1140  
54542 Daun

**Abteilung Finanzen und Service**

Ansprechperson:  
Andreas Walter  
Telefon:  
069-8062-9304  
E-Mail:  
pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:  
PB24/07.59.04/  
PB24RP\_103-2024  
Fax:  
069-8062-19304  
UST-ID: DE221793973

München, 26. März 2024

Per E-Mail: [bauleitplanung@vgv.daun.de](mailto:bauleitplanung@vgv.daun.de)

**Stellungnahme zum Bebauungsplan "Am Berg"- 2. Erweiterung der OG Sarmersbach**

**Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom: 23.02.2024

Ihr Zeichen: 610-13/Sa

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

**Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: [PB24.TOEBC@dwd.de](mailto:PB24.TOEBC@dwd.de) zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andreas  
Walter

Digital unterschrieben  
von Andreas Walter  
Datum: 2024.03.26  
14:35:20 +01'00'

Verwaltungsbereich Süd



[www.dwd.de](http://www.dwd.de)

Dienstgebäude: Deutscher Wetterdienst - Helene-Weber-Allee 21 - 80637 München

Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEFFXXX  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich  
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1180-DE-0922 Deloitte Certification).

